

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 15

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(Schweizer. Gewerbeverband) einbezahlt werden. Für jede solche Gabe wird eine Quittung ausgestellt.

Für die Anmeldung zur Aufnahme von Kindern beliebe man auch Wünsche betreffs Alter und Geschlecht anzugeben.

Wir ersuchen unsere Sektionsvorstände, sich für die sofortige Bekanntmachung dieser Mitteilungen an ihre Mitglieder, für die Entgegennahme von Anmeldungen und deren Weiterleitung an unser Sekretariat, sowie namentlich auch für die Sammlung von Geldspenden zu Gunsten unserer Hilfsaktion bemühen zu wollen, damit wir unseren Freunden vom Wiener Handwerker- und Gewerbeverbande beweisen können, daß im schweizerischen Gewerbebestande die altbewährte Opferwilligkeit für notleidende Standesgenossen nicht erkaltet ist. Über die Landesgrenzen hinaus gilt es die alte Wahrheit von der Handwerkersolidarität in guten und bösen Tagen zu befehlen.

Handwerker, Gewerbetreibende, legt freudig Hand ans Werk!

Mit freundeidgenössischem Gruß!

Für die Direktion
des Schweizer. Gewerbeverbandes:

Der Präsident: Dr. H. Tschumi.
Die Sekretäre: W. Krebs, H. Galeazzi.

Verschiedenes.

† Spenglermeister David Egloff in Tägerwilen (Thurgau) starb am 3. Juli im Alter von 63 Jahren.

† Zimmermeister Joh. Ev. Hofer in Hemmenhofen (Thurgau) starb am 30. Juni in seinem 67. Altersjahr.

† Schreinermeister Burkard Jans-Schlumpf in Steinhäusen (Zug) starb am 5. Juli im Alter von 27 Jahren.

Preisanschreiben 1920 der Zentralkommission der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur:

1. Modelle zu einfachen Spielwaren. — Gesamtpreis 1000 Fr.
2. Vorfazpapiere: Kleister-, Marmorier- und Druckpapiere. — Gesamtpreis 800 Fr.

Programme können bei den beiden Museen bezogen werden.

Kunstgewerbemuseum der Stadt Zürich. Die Ausstellung von Schülerarbeiten der kunstgewerblichen Abteilung der Gewerbeschule Zürich, in der sämtliche Klassen und Werkstätten dieser Abteilung vertreten sind, wurde bis 18. Juli verlängert.

Stiftung zur Förderung von Gemeindestuben. Die Jahresversammlung des Stiftungsrates der schweizerischen Stiftung zur Förderung von Gemeindestuben und Gemeindegäusern genehmigte Jahresbericht und Rechnung. Diese weist bei 304,089 Fr. Einnahmen und 21,653 Fr. Ausgaben ein Vermögen von 371,878 Fr. auf, wovon 300,000 Fr. dem unantastbaren Stammgut zugehören. Die Stiftung steht mit etwa 100 Ortschaften in Verbindung und hat Gelegenheit gehabt, bei der Gründung von Gemeindestuben und Volkshäusern mehrfach helfend mitzuwirken. Seit Oktober 1919 amtiert ein ständiger Sekretär (Brandschenkestrasse Nr. 12, Zürich 1).

Eidgenössisches Arbeitsamt. Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung den Entwurf eines dringenden Bundesbeschlusses über die Errichtung des eidgenössischen Arbeitsamtes. Dieser Beschluß hat folgende Fassung:

Art. 1. Als Abteilung des eidgenöss. Volkswirtschafts-

departementes wird das eidgenöss. Arbeitsamt errichtet.

Art. 2. Das Arbeitsamt hat im allgemeinen die Geschäfte aus dem Gebiete des Arbeitsrechtes und des Arbeitsverhältnisses vorzubereiten und zu behandeln.

Insbefondere gehören zu seinen Obliegenheiten: a. Die Durchführung der in Art. 5 dieses Beschlusses vorgeesehenen Aufgaben; b. die Vorbereitung gesetzgeberischer Erlasse aus dem Gebiete des Arbeitsrechtes und die Mitwirkung bei ihrer Durchführung; c. die Vorbereitung und Durchführung von Erlassen und Maßnahmen über Arbeitsnachweis und Arbeitslosigkeit; d. die Bearbeitung der aus der Zugehörigkeit der Schweiz zur internationalen Arbeitsorganisation entstehenden Aufgaben.

Der Bundesrat kann die nähere Abgrenzung zwischen dem Geschäftskreise des eidgenössischen Arbeitsamtes und demjenigen der Abteilung für Industrie und Gewerbe bestimmen. Er kann dem Arbeitsamt weitere Aufgaben übertragen.

Art. 3. Das Personal des Arbeitsamtes besteht aus dem Direktor, dem Bizektor und aus den weiter notwendigen Beamten. Der Bundesrat kann über die Organisation des Arbeitsamtes nähere Vorschriften erlassen.

Art. 4. Nach dem Erlaß der neuen Befolungsordnung nimmt der Bundesrat die Einreihung der Beamten des Arbeitsamtes in die Befolungsklassen vor. Bis dahin bestimmt er die Befolungen.

Art. 5. Zur Vorbereitung der nationalen Gesetzgebung über das Arbeitsrecht und der sich aus internationalen Beschlüssen ergebenden Erlasse, sowie im Interesse der Vermeidung und Beilegung von Arbeitskonflikten sollen die Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen in Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel erforscht, sowie die Kosten der Lebenshaltung festgestellt und der Arbeitsmarkt beobachtet werden.

Zu dem Zwecke können die Behörden der Kantone und Gemeinden, die öffentlichen statistischen Ämter und Arbeitsämter, sowie die Arbeitsnachweisstellen der beteiligten Berufsverbände in Anspruch genommen werden. Die Betriebsinhaber und die im Betriebe beschäftigten Personen sind zur Auskunft und zur Vorlage von Lohnlisten verpflichtet.

Der Bundesrat kann hierüber nähere Vorschriften erlassen.

Art. 6. Wer den auf Grund von Art. 5 erlassenen Anordnungen des Arbeitsamtes oder den zum Vollzug dieses Artikels erlassenen Vorschriften des Bundesrates oder des zuständigen Departementes zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße von 10 bis 500 Franken bestraft. Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Oktober 1853 finden Anwendung. Die Strafverfolgung erfolgt auf Antrag des eidgenössischen Arbeitsamtes. Die Untersuchung und Beurteilung ist Sache der kantonalen Behörden. Die Entscheidungen der kantonalen Behörden sind dem eidgenössischen Arbeitsamt schriftlich und unentgeltlich mitzuteilen. Das Recht des Bundesrates zur Erhebung der Kassationsbeschwerde gemäß Art. 161 und folgende des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 bleibt vorbehalten.

Art. 7. Dieser Bundesbeschluß wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft. Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt. („Bund.“)

Das Schweißen hat durch die Erfindung des autogenen und elektrischen Schweißens große Umwälzungen erfahren. Das Nieten in der Blechwarenindustrie hat ein Ende, viel schneller arbeitet heute die elektrische Punkt- und Rollenschweißmaschine. Das elektrische Stumpfschweißverfahren läßt sogar fertig verarbeitete Teile ohne Formveränderung ganz sauber und fest miteinander verbinden. Viel Anwendung findet dies Verfahren beim Aneinander-

fügen verschiedener Stoffe, z. B. des Schnellschnittstahls an Eisen bei Werkzeugen zur Ersparung von Edelftahl. Auch der Ketten-schweißautomat ist sehr wichtig. Ein Vorteil der neueren Schweißapparate ist die leichte Beförderungsmöglichkeit, besonders beim autogenen Verfahren. Bekannt ist ja auch, daß man im Schiffbau neuerdings die Platten zusammenschweißt, anstatt sie zu nieten.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

Fragen.

NB. Verkauf-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Den Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 50 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Adresse des Fragestellers erscheinen soll, 20 Cts. beilegen. Wenn keine Marken mitgeschickt werden, kann die Frage nicht aufgenommen werden.

461. Wer liefert Glaspapier Nr. 3? Offerten unter Angabe des Preises und Bogengröße an Josef Jud-Brunner, Maseltrangen b. Schänis.

462. Wer liefert fertig gehobelte, saubere Buchenstäbe von 40x45x450 mm? Offerten unter Chiffre 462 an die Exped.

463. Wer liefert Dieston-Vollgangblätter, Ia Qualität, 1,45 m lang, 12–15 cm breit? Offerten an Kistler-Furrer, Sägerei, Reichenburg (Schwyz).

464. Wer hätte ein Kamnrad von ca. 1,80–2 m Durchmesser mit passendem Kolben abzugeben? Offerten mit Beschreibung an Daniel Fuchsli, Säger, Groß-Einsiedeln.

465. Wer erstellt Formen zur Herstellung von 4–5 m langen, armierten Betonröhren? Offerten unter Chiffre 465 an die Exped.

466. Wer liefert engmaschiges Geflecht, bronziert und verzinkt, in Breiten von 0,45 und 0,55? Offerten an R. Stel, Ziegelei, Safabingen (Thurgau).

467. Wer hat sofort ca. 200 Rollwagenschienen, gebraucht oder event. neu, 500 mm Spur, abzugeben? Offerten an Otto Zaugg, Werkzeuggeschäft, Bern.

468. Wer übernimmt Erdaushub, 700 m³, Transport auf ebenem Terrain? Offerten mit Preisangaben unter Chiffre 468 an die Exped.

469. Wer hätte abzugeben ein Torfran aus T-Eisen, Höhe ca. 5 m, Spannweite ca. 3,5 m, Tragkraft ca. 5000 kg? Offerten unter Chiffre 469 an die Exped.

470. Wer hätte miet- oder kaufweise abzugeben 1 Boeddrehfran, Tragkraft 1500 kg, Ausladung des Kran-Auslegers ca. 4 m, Hubhöhe ca. 5 m, komplett mit Zubehör, zum Aufbau auf einen Schmalspur-Eisenbahnwagen, eventuell zum Niederlegen? Offerten unter Chiffre 470 an die Exped.

471 a. Wer hätte abzugeben ältere T-Eisenstücke, ca. 8 cm breit und 1,60–2 m lang? **b.** Wer liefert runde Lärchen- oder Föhrenstangen für Einfriedigung, 3–3,5 m lang? Offerten unter Chiffre 471 an die Exped.

472. Wer verfertigt leichte Holzschneiderei als Heimarbeit? Offerten an Lüttsch & Zimmermann, Klingnau.

473. Wer hätte 1 gebrauchten oder neuen Drehstrom-Motor von 3/4–4 PS, 380 Volt, abzugeben? Offerten an Mech. Werkstätte, Stift Einsiedeln.

474. Wer liefert neue oder gebrauchte Telephontüre, 80 cm breit, 2,10 m hoch? Offerten unter Chiffre 474 an die Exped.

475. Wer hätte abzugeben gebrauchte, gut erhaltene Abriechfrüge-Hobelmaschine, wenn möglich mit runder Messerwelle, Breite 450–500 mm? Offerten mit Preis unter Chiffre 475 an die Exped.

476. Wer hätte gut erhaltene Pappschere und eine Luftpumpe (Kompressor) für 4 Atm. Druck, sowie eine gut erhaltene Knetmaschine (Fleischhackmaschine) abzugeben? Offerten unter Chiffre 476 an die Exped.

477. Wer liefert Kunstholzfarnen, gelb und rot, sowie tanneles Sägmehl? Offerten an Rohr & Cie., Aarau.

478. Wer hätte eine gut erhaltene Rundstabhobelmaschine, womöglich mit verstellbarem Messerkopf, sowie eine Eisenbohrmaschine, kleines Modell, abzugeben? Offerten mit Preisangabe an G. Müller-Mühlematter, Schreinerer, Dürrenast b. Thun.

479. Wer hätte zwei gut erhaltene Radsätze für Langholz-Rollwagen, 75 cm Spurweite, abzugeben? Offerten unter Chiffre H 479 an die Exped.

480. Wer liefert einen Trockenofen für möglichst bis 400° Celsius? Offerten unter Chiffre D 480 an die Exped.

481 a. Wie kann ein Wellblechdach gegen Hitze und Kälte am besten isoliert werden? **b.** Wer flechtet Sessel? Offerten an P. Feller, via Maggia, Locarno.

Kanderner

Feuerfeste Steine u. Erde

der Tonwerke Kandern (General-Vertretung für die Schweiz).

Prima Schiffskitt
Dachpappe

Asphalt-Röhren-Kitt
Schlackenwolle

Falzbaupappe,

Falzbautafeln „Globus“

für dunst-sichere Decken
und zur Isolierung
feuchter Wände



KOCH & C^{IE} vormals E. Baumberger & Koch

3044 a Asphalt- und Betonbaugeschäft, BASEL.

Antworten.

Auf Frage 448. Tischkreissägen als auch Pendelkreissägen liefern Fischer & Süssert, Maschinen und Werkzeuge für die Holzindustrie, Basel.

Auf Frage 451. Das gewünschte Winkelgetriebe liefern Ihnen Robert Nebi & Cie., Zürich 1, Werdmühlplatz 2 (Abteilung Maschinenfabrik Regensdorf).

Auf Frage 452. Steinpressen liefern Robert Nebi & Cie., Werdmühlplatz 2, Zürich 1.

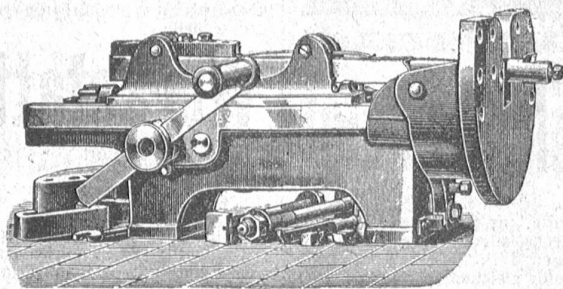
Auf Frage 458. Die Firma Robert Nebi & Cie., Werdmühlplatz 2, Zürich 1, kann Ihnen den gewünschten Grabenbagger abgeben.

Auf Frage 460. Zementröhrenmodelle liefern Robert Nebi & Cie., Zürich 1, Werdmühlplatz 2

Werkzeug - Maschinen

aller Art

2484



W. Wolf, Ingenieur :: vorm. Wolf & Weiss :: Zürich
Lager und Bureau: Brandschenkestrasse 7.

Submissions- und Stellen-Anzeiger.

Chemins de fer fédéraux, 1^{er} arrondissement. Agrandissement du quai couvert G. V. à la gare de Genève-Cornavin. Terrassements, maçonnerie, gypserie, peinture, charpente, menuiserie, serrurerie, couverture, ferblanterie. Plans, etc. au bureau N° 74 du bâtiment d'admin. à la Razuze, Lausanne, et au bureau du chef de section de la voie à la gare de Genève. Soumissions avec la mention „Offre pour l'agrandissement du quai couvert G. V. de Genève“ à la Direction du 1^{er} arrond., à Lausanne, pour le 15 juillet.

Chemins de fer fédéraux, 1^{er} arrondissement. Construction d'un abri pour l'équipe de la voie et le combustible, à la station de Monthey. Maçonnerie, charpente, couverture, ferblanterie, gypserie, peinture, serrurerie et vitrerie. Plans, etc. au bureau de l'ingénieur de section, à Sion, et au bureau N° 75 du bâtiment d'admin. N° 1, à Lausanne. Soumissions avec la mention „Offre pour l'abri et remise à combustible à Monthey“ à la Direction du 1^{er} arrond., à Lausanne, pour le 15 juillet.

Chemins de fer fédéraux, 1^{er} arrondissement. Maçonnerie, charpente, couverture et peinture pour la ré-